

Bewertung

Untersuchte Arbeit:

Dissertation des Dr. rer. nat. Zhoulin Ye

Universität Leipzig, Fakultät für Physik und Erdsystemwissenschaften

Tag der Verleihung: 11.12.2023

1. Verwendete Quellen

In der Dissertation werden die nachfolgenden Gemeinschaftspublikationen verwendet. Es handelt sich um insgesamt 5 Fachartikel, die in renommierten internationalen Fachzeitschriften veröffentlicht wurden.

Die insgesamt 5 Mitautor:innen von Herrn Ye sind promovierte Wissenschaftler:innen von anderen Universitäten in Tschechien, dem Vereinigten Königreich, Spanien, der Schweiz sowie der Universität Potsdam.

Holubec/Ye 2020	
Autoren	Dr. Victor Holubec, Zhuolin Ye
Titel	Maximum efficiency of low-dissipation refrigerators at arbitrary cooling power
Zeitschrift	Physical Review E 101, 052124 (2020)
Seiten	10
Anmerkung	Diese Publikation stellt zusammen mit den nachfolgend genannten Publikationen Ye/Holubec 2022 und Ye/Holubec 2021 den wissenschaftlichen Hauptteil in Kapitel 2 der Dissertation dar.

Ye/Holubec 2022	
Autoren	Zhuolin Ye, Dr. Viktor Holubec
Titel	Maximum efficiency of low-dissipation heat pumps at given heating load
Zeitschrift	Physical Review E 105, 024139 (2022)
Seiten	9
Anmerkung:	Diese Publikation stellt zusammen mit der vorgenannten Publikation Holubec/Ye 2020 und der nachfolgend genannten Publikation Ye/Holubec 2021 den wissenschaftlichen Hauptteil in Kapitel 2 der Dissertation dar.

Ye/Holubec 2021	
Autoren	Zhuolin Ye, Dr. Viktor Holubec
Titel	Maximum efficiency of absorption refrigerators at arbitrary cooling power
Zeitschrift	Physical Review E 103, 052125 (2021)
Seiten	11
Anmerkung:	Diese Publikation stellt zusammen mit den vorgenannten Publikationen Holubec/Ye 2020 und Ye/Holubec 2022 den wissenschaftlichen Hauptteil in Kapitel 2 der Dissertation dar.

Ye/Cerisola/Abiuso/Anders/ Perarnau-Llobet/Holubec 2022	
Autoren	Zhuolin Ye, Dr. Federico Cerisola, Dr. Paolo Abiuso, Dr. Janet Anders, Dr. Martí Perarnau-Llobet, Dr. Viktor Holubec
Titel	Optimal finite-time heat engines under constrained control
Zeitschrift	Physical Review Research 4, 043130 (2022)
Seiten	12
Anmerkung:	Diese Publikation stellt zusammen mit der nachfolgend genannten Publikation Abiuso/Holubec/Anders/Ye/Cerisola/Perarnau-Llobet 2022 den wissenschaftlichen Hauptteil in Kapitel 3 der Dissertation dar.

Abiuso/Holubec/Anders/Ye/Cerisola/Perarnau-Llobet 2022	
Autoren	Dr. Paolo Abiuso, Dr. Viktor Holubec, Dr. Janet Anders, Zhuolin Ye, Dr. Federico Cerisola, Dr. Martí Perarnau-Llobet
Titel	Thermodynamics and optimal protocols of multidimensional quadratic Brownian systems
Zeitschrift	Journal of Physics Communication 6 (2022) 063001
Seiten	15
Anmerkung:	Diese Publikation stellt zusammen mit der vorgenannten Publikation Ye/Cerisola/Abiuso/Anders/ Perarnau-Llobet/Holubec 2022 den wissenschaftlichen Hauptteil in Kapitel 3 der Dissertation dar.

2. Wesentliche Regelungen der Promotionsordnung (Promotionsordnung der Fakultät für Physik und Geowissenschaften der Universität Leipzig vom 24.08.2016)

§ 1 Abs. 1:

*„Die Promotion ist der Befähigungsnachweis zur selbstständigen, kreativen und ergebnisorientierten wissenschaftlichen Arbeit und der Vermittlung ihrer Ergebnisse. Neben der fachlichen Kompetenz ist dem promovierenden Nachwuchswissenschaftler (Doktoranden/Promovenden) durch die Universität eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortungsvollen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern zu vermitteln. Zur Promotion ist eine **selbständig erstellte, schriftlich dargelegte wissenschaftliche Arbeit**, die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt (Dissertation), vorzulegen.“*

§ 11 Abs. 1:

*„Mit der **Dissertation als Einzelleistung** ist die Fähigkeit des Kandidaten auszuweisen, **selbstständig wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen**, die einen Beitrag zur Entwicklung des Wissenschaftsgebietes und der darin enthaltenen Theorien und/oder Methoden darstellen.“*

§ 11 Abs. 3 (Auszug):

- *„Für kumulative Dissertationen müssen darin verwendete Veröffentlichungen, die neben dem Kandidaten weitere Autoren haben, als solche kenntlich gemacht werden **und der Eigenanteil in einem separaten Anhang ausgewiesen werden.**“*

§ 20 Abs. 1:

„Promotionsleistungen können für ungültig erklärt und die Promotion nicht vollzogen bzw. der Doktorgrad entzogen werden, wenn bekannt wird, dass

- *Promotionsleistungen unter Täuschung erbracht wurden oder*
- *nach der Verleihung des Doktorgrades Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.“*

3. Bewertung der Dissertation in rechtlicher Hinsicht

Bei der Arbeit von Herrn Ye handelt es sich um eine Dissertation in kumulativer Form. Die Arbeit besteht aus 116 Seiten (Leerseiten miteinbezogen). Auf die verwendeten Gemeinschaftspublikationen entfallen insgesamt 57 Seiten, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese eine deutlich kleinere Schriftart haben und mehr Inhalt aufweisen als die Seiten der Rahmenhandlung. So weisen die Seiten der Rahmenhandlung im Schnitt rund 200-400 Wörter auf, die eingebetteten Fachpublikationen rund 800-1.000 Wörter pro Seite.

Die wissenschaftliche Hauptleistung wird in den einzelnen Publikationen dargestellt, während die von Herrn Ye eigenständig verfasste Rahmenhandlung im Wesentlichen aus Einleitungen in das jeweilige Kapitelthema sowie aus Erläuterungen und Ergänzungen der Publikationsinhalte besteht. Die Fachpublikationen prägen die Arbeit sowohl quantitativ als auch qualitativ.

In der Dissertation sind lediglich die Seiten der Rahmenhandlung mit Seitenzahlen versehen. Diejenigen Seiten, welche Publikationen enthalten, sind nicht nummeriert.

Es finden sich in der Dissertation keine verschleierte Übernahmen bzw. Übernahmen, die nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet wären. Vielmehr ist die Arbeit außerordentlich transparent. Die verwendeten Veröffentlichungen sind ohne Formatänderung im Layout des jeweiligen Fachjournals in die Dissertation eingefügt worden, so dass selbst für Laien sofort ersichtlich ist, dass es sich um Übernahmen handelt. Auch die Mitautor:innen an den Gemeinschaftspublikationen sind auf den ersten Blick ersichtlich. Die in § 11 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der Promotionsordnung vorgeschriebene Kenntlichmachung ist erfolgt.

Keine Ausweisung des Eigenanteils an den Veröffentlichungen

Hingegen fehlt es an der ebenfalls in § 11 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der Promotionsordnung vorgeschriebenen Ausweisung des Eigenanteils. Der Eigenanteil von Herrn Ye an der Erstellung der verwendeten Gemeinschaftspublikationen ist nirgends dargestellt und wird auch nicht (wie vorgeschrieben) in einem separaten Anhang ausgewiesen. Es ist daher nicht ansatzweise nachzuvollziehen, wie hoch der von Herrn Ye geleistete schriftliche Anteil an den Veröffentlichungen ist.

An den für die Dissertation verwendeten Publikationen haben folgende 5 Personen als Autor:innen mitgewirkt:

Dr. Victor Holubec	Universität Leipzig + Karls-Universität Prag / Tschechien
Dr. Federico Cerisola	University of Oxford + University of Exeter / UK
Dr. Paolo Abiuso	The Barcelona Institute of Science and Technology / Spanien + Université de Genève / Schweiz
Dr. Janet Anders	University of Exeter / UK + Universität Potsdam
Dr. Martí Perarnau-Llobet	Université de Genève / Schweiz

Nur am Rande sei hier erwähnt, dass Herr Dr. Holubec von Herrn Ye stets als „Supervisor“ gleichrangig mit Herrn Prof. Kroy genannt wird (vgl. Seiten 5, 7, 115 der Dissertation). Dr. Holubec war von 2017 bis 2020 befristet an der Universität Leipzig als wissenschaftlicher Mitarbeiter von Prof. Kroy beschäftigt. Es mutet befremdlich an, dass Dr. Holubec quasi die Stellung eines habilitierten Betreuers eingeräumt wird, sogar noch nach Beendigung seiner Tätigkeit in Leipzig.

Erklärungen von Herrn Ye

Zwar findet sich auf Seite 111 der Dissertation eine knappe Erklärung von Herrn Ye („Author contrubutions“) über den Verlauf seiner Forschungstätigkeiten, die er in Zusammenarbeit mit Dr. Holubec durchgeführt hat. Es wird jedoch nirgends ausgewiesen, zu welchem Anteil Herr Ye die Publikationen verfasst hat bzw. welche Teile tatsächlich von ihm geschrieben wurden.

Zunächst führt Herr Ye in der Erklärung einleitend aus:

„Author contributions

This thesis compiles the publications [5–7, 9, 43] I coauthored during my doctoral studies at University of Leipzig. Among them, [5–7] are completed only under the guidance of my supervisor Dr. Viktor Holubec, while [9, 43] additionally originate from the international collaboration with scientists from University of Oxford, University of Exeter, and University of Geneva“.

Hier wird lediglich erklärt, dass Herr Ye die Gemeinschaftspublikationen mitverfasst hat. Dies ist jedoch bereits aus der Angabe der jeweiligen Autoren in den Artikeln ersichtlich.

Nachfolgend sind seine jeweiligen Erläuterungen zu den einzelnen Publikationen dargestellt:

Holubec/Ye 2020

(in der Dissertation als Quelle Nr. 5 bezeichnet)

Hierzu werden lediglich Laborarbeiten erläutert, die Herr Ye unter Anleitung von Dr. Holubec ausgeführt hat. Eine Erklärung, wer die Publikation zu welchen Anteilen geschrieben hat, wird nicht gegeben.

Ye/Holubec 2021

(in der Dissertation als Quelle Nr. 6 bezeichnet)

Hier erklärt Herr Ye lediglich seine Rolle bei den Laborarbeiten. Er habe numerische Simulationen durchgeführt, zu Problemlösungen beigetragen und interessante Diskussionen mit einem Professor geführt. Auch diese Erklärung liefert keinen Hinweis auf den Autorenanteil an der Verschriftlichung.

Ye/Holubec 2022

(in der Dissertation als Quelle Nr. 7 bezeichnet)

Hierzu erklärt Herr Ye, dass er die numerischen Simulationen durchgeführt habe. Zudem habe er ein Parameterregime erstellt, welches von Dr. Holubec später verfeinert worden sei. Eine Erklärung, wer die Publikation geschrieben hat bzw. zu welchen Anteilen, wird nicht gegeben.

Ye/Cerisola/Abiuso/Anders/ Perarnau-Llobet/Holubec 2022

(in der Dissertation als Quelle Nr. 9 bezeichnet)

Auch hier beschränkt sich die Erläuterung auf die Teilnahme an Arbeitssitzungen sowie die Durchführung der numerischen Simulationen.

Abiuso/Holubec/Anders/Ye/Cerisola/Perarnau-Llobet 2022

(in der Dissertation als Quelle Nr. 43 bezeichnet)

Zu dieser Publikation wird lediglich erklärt, dass Herr Ye seine Kolleg:innen „unterstützt“ habe, indem er Analyseergebnisse gegengeprüft und an wöchentlichen Sitzungen teilgenommen habe. Auch dies ist keine Darstellung des eigenen schriftlichen Anteils an einer Publikation mit insgesamt 6 Autor:innen.

Zusammenfassend ist zu diesem Punkt festzustellen, dass sich in der Dissertation von Herrn Ye weder die in § 11 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der Promotionsordnung vorgeschriebene Ausweisung eines Eigenanteils in einem separaten Anhang findet noch sonstige Hinweise, die auf einen eigenständigen schriftlichen Anteil an den verwendeten Publikationen hindeuten.

Problematik bei der Darstellung des Eigenanteils in Gemeinschaftspublikationen

Ob überhaupt eine Darstellung des geleisteten Arbeitsanteils je Autor möglich wäre, ist äußerst fraglich, sofern dies nicht bereits bei der Erstellung der Artikel gesondert dokumentiert wurde.

Dieses Problem ist generell bekannt und führt dazu, dass kumulative Dissertationen im Bereich der Physik überwiegend abgelehnt werden und nur selten vorkommen. Ein wesentliches Problem wird in dem Umstand gesehen, dass gerade in der Physik die meisten Publikationen mehrere Autoren haben (vgl. Promotionsstudie der Deutschen Physikalischen Gesellschaft 2019: „Die Promotion in der Physik in Deutschland“, S. 81 ff.). In der Studie wird zudem darauf hingewiesen, dass die Publikationen meist von erfahreneren Projektbeteiligten überarbeitet werden.

Konkret heißt es hierzu in der Studie (S. 83):

„Mehrere der Befragten weisen auch darauf hin, dass Publikationen in Zeitschriften in der Regel von mehreren Autoren verantwortet würden, wobei der Text einer solchen Veröffentlichung im Sinne einer Arbeitsteilung häufig von den erfahreneren Beteiligten (Projektverantwortliche, Postdoktorandinnen, Gruppenleiter) redigiert werde. Wenn nun solche Veröffentlichungen zu einer kumulativen Dissertation zusammengefasst würden, sei es zum einen schwierig, den Anteil zu ermitteln, den die Doktorandin oder der Doktorand wirklich zu diesen Veröffentlichungen beigetragen habe, und zum anderen werde den Promovierenden damit die Gelegenheit genommen, auf sich allein gestellt und in eigener Verantwortung einen wissenschaftlichen Text zu erarbeiten.“

Ähnlich dürfte es sich im Fall von Herrn Ye verhalten. Es ist kaum davon auszugehen, dass in Autorengruppen mit promovierten Autor:innen einem Doktoranden eine maßgebliche, über den Arbeitsanteil der anderen Autor:innen hinausgehende Rolle bei der Abfassung von Artikeln für internationale Fachjournale zukommt. Auch werden Beiträge des Doktoranden umso unauthentischer, je mehr erfahrene Autor:innen an dem Artikel mitschreiben und diesen redigieren.

Erkenntnisse aus anderen Verdachtsfällen am ITP

Hinzu treten aktuelle Erkenntnisse aus öffentlichen Äußerungen von Herrn Dr. Holubec, die einen Einblick in die Arbeitsweise bei der Erstellung von Gemeinschaftspublikationen am ITP geben.

So führt Herr Dr. Holubec in einer E-Mail vom 01.02.2024 an den Betreiber der Investigativ-Plattform „AnsTageslicht“ in Bezug auf die bereits anhängigen Verdachtsfälle Geiß und Auschra aus:

„I was a Humboldt postdoc in Kroy's group from 2017-2020, and afterward, we collaborated on solving a common DFG-GACR grant. I worked together with many students from groups led by Prof. Kroy and Prof. Cichos. The collaboration was standard; either one of the professors or I proposed an open problem, which was then solved by the students under our common supervision. I helped the students if they needed help formulating or solving equations, interpreting data, or when they needed help with computer simulations or numerics. This is how I also worked with Mr. Geiß. We solved several interesting physical problems this way. In publications where Mr. Geiß is the first author, he did the calculations, wrote and ran simulations, produced figures, and wrote the first versions of the publications. Prof. Kroy and I polished them.“

Weiter erklärt Dr. Holubec in dieser E-Mail, er habe auch im Fall Auschra auf die gleiche Weise mit dem damaligen Doktoranden zusammengearbeitet:

„I collaborated with Sven Auschra in the same way as with Daniel Geiss“.

Dies deckt sich mit den „Author contributions“ von Herrn Ye. Es kann davon ausgegangen werden, dass die geschilderte Vorgehensweise bei allen Doktoranden gleich war. Demnach haben die Doktoranden Laborarbeiten und Simulationen unter Aufsicht durchgeführt und Rohentwürfe für die Fachartikel angefertigt. Diese Rohentwürfe wurden von Prof. Kroy und Dr. Holubec zu respektablen Artikeln für internationale Fachjournale „aufpoliert“.

Dies mag durchaus den üblichen Gepflogenheiten bei der Erstellung von Veröffentlichungen entsprechen, stellt jedoch keine schriftliche Promotionsleistung des Promovenden im Sinne von § 41 Abs. 6 Satz 1 SächsHSG dar. Das „Aufpolieren“ von Textentwürfen durch Dritte ist vielmehr als Ghostwriting einzustufen.

So erklärt sich im Übrigen auch, warum kein einziger Doktorand aus der Gruppe von Prof. Kroy eine korrekte Ausweisung eines Eigenanteils an den Publikationen darzustellen vermag.

Die erwähnte E-Mail von Dr. Holubec ist zu finden unter:

https://www.anstageslicht.de/fileadmin/user_upload/Geschichten/Plagiate_Uni_Leipzig/Antworten_von_Dr._V._HOLUBEC_am_1.2.2024.pdf

Es wird angeregt, die Original-E-Mail beim Betreiber der Investigativ-Plattform „AnsTageslicht.de“ (Herrn Prof. Dr. Johannes Ludwig) anzufordern, da ihr ein Beweiswert zukommen kann (Beweismittel i.S.d. § 371 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 98 VwGO).

Nachträglich eingefügte Selbstständigkeitserklärung

Eine Besonderheit an der Arbeit von Herrn Ye ist die offenbar nachträglich eingefügte Erklärung vom 12.01.2024 hinter dem Deckblatt („Declaration of Independence“). Die Einfügung beruht sehr wahrscheinlich auf der Berichterstattung des MDR vom 10.01.2024 über die fragwürdigen Dissertationen am ITP.

Eine solche Erklärung ist von vornherein ungeeignet, den Vorwurf mangelnder Eigenständigkeit zu entkräften, da es sich um eine kumulative Dissertation handelt, deren wissenschaftlicher Hauptteil aus eingebetteten Gemeinschaftspublikationen besteht. Die Erklärung ersetzt nicht die vorgeschriebene Ausweisung des Eigenanteils. Eine solche Ausweisung scheint aber gar nicht möglich zu sein, weil die Doktoranden die Fachpublikationen nicht selbst geschrieben haben, sondern promovierte und habilitierte Wissenschaftler dies übernahmen.

Auch erschließt sich der Sinn der in der „List of Publications“ auf Seite 111 hinter einzelnen Autorennamen angebrachten Asterisken nicht, welche vermutlich eine Hauptautorenschaft markieren sollen. Zum einen ersetzt auch dies nicht die Ausweisung des Eigenanteils, zum anderen folgt aus der Erklärung von Dr. Holubec, dass dieser der hauptsächliche Verfasser der Fachartikel sein dürfte, jedenfalls in der Autorenkombination Ye/Holubec.

Massiver Verstoß gegen Promotionsordnung

Die Promotionsordnung schreibt ausdrücklich vor, dass bei kumulativen Dissertationen unter Verwendung von Veröffentlichungen mit mehreren Autoren der Eigenanteil des Promovierenden in einem separaten Anhang der Dissertation auszuweisen ist.

Bereits die Formulierung in § 11 Abs. 3 impliziert, dass die Anforderungen an eine solche Ausweisung hoch anzusetzen sind, denn es wird einleitend im ersten Anstrich nochmals die bereits in § 1 normierte Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis betont. Zu guter wissenschaftlicher Praxis gehört auch, sich nicht die Leistungen anderer Autor:innen anzueignen, egal in welcher Form. Auch wird in § 11 Abs. 1 (obwohl bereits in § 1 Abs. 1 erwähnt) nochmals das Erfordernis der Erbringung einer Einzelleistung zur Erzielung selbstständiger wissenschaftlicher Ergebnisse besonders hervorgehoben. Insofern ist die Bestimmung über das Erfordernis einer Ausweisung des Eigenanteils an den verwendeten Veröffentlichungen restriktiv auszulegen.

Dem wird die Arbeit von Herrn Ye nicht gerecht, da bereits grundlegend jedwede Darstellung des eigenen schriftlichen Anteils an den Veröffentlichungen mit insgesamt 6 Autor:innen fehlt. Es handelt sich vielmehr um ein Konglomerat aus den wissenschaftlichen Leistungen zahlreicher Personen bzw. bei den Artikeln in der Autorenkombination Ye/Holubec um Leistungen von Dr. Holubec.

Die Dissertation ist folglich keine selbstständig erstellte, schriftliche wissenschaftliche Arbeit, wie sie in § 41 Abs. 6 Satz 1 SächsHSG und in § 1 Abs. 1 Satz 3 der Promotionsordnung gefordert wird. Die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit wurde nicht nachgewiesen.

Die Verleihung des Doktorgrades war somit rechtswidrig, da sie gegen geltendes Recht verstoßen hat. Daher muss § 20 der Promotionsordnung zur Anwendung kommen, da Umstände vorliegen, die eine Verleihung des Doktorgrades ausschließen.

Alleinige Verantwortlichkeit des Promovierenden

Auch wenn in der Rechtsprechung bislang vornehmlich Fälle von Täuschungen durch ungekennzeichnete und verschleierte Übernahmen (Plagiate) u.ä. behandelt wurden, lassen sich die wesentlichen Grundsätze doch auf den Fall von Herrn Ye übertragen.

Grundvoraussetzung für eine der Bewertung zugänglichen Prüfungsleistung ist, dass der Promovierende die für den Erfolg maßgeblichen Leistungen **eigenständig und unverfälscht** erbringt.

Die Anforderungen, die an den Nachweis der Eigenständigkeit wissenschaftlichen Arbeitens zu stellen sind, ergeben sich aus dem Gebot der wissenschaftlichen Redlichkeit. Dieses erfordert wiederum, geistiges Eigentum Dritter nachprüfbar zu machen (VG Düsseldorf im Fall Schavan, Urteil vom 20.03.2014 - 15 K 2271/13, juris Rn. 69 ff. unter Bezugnahme auf OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.12.1991 - 15 A 77/89).

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat die Bedeutung der Dissertation als Nachweis der Befähigung zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten hervorgehoben und die Verantwortung der Fakultäten bei der Ahndung von Fehlverhalten betont (BVerwG, Urteil vom 21.06.2017 – 6 C 3/16).

Wörtlich führt das BVerwG in der genannten Entscheidung aus:

„Die sich aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ergebende Verantwortung der Fakultäten für die Redlichkeit der Wissenschaft verbietet es, den Doktorgrad für eine Dissertation zu verleihen, die dem Gebot der Eigenständigkeit nicht genügt. Durch eine solche Arbeit kann die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten nicht nachgewiesen werden. Daraus folgt, dass die Verleihung durch Entziehung des Doktorgrades rückgängig zu machen ist, wenn sich die Täuschung über die Erfüllung dieser grundlegenden Pflicht - aus welchen Gründen auch immer - erst nach der Verleihung herausstellt. (...)

Eine Entziehung ist indiziert, wenn der Promovend mangels Eigenständigkeit der Dissertation die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nicht nachgewiesen hat. In diesen Fällen erweckt der Doktorgrad den irrigen Eindruck einer ordnungsgemäß nachgewiesenen wissenschaftlichen Befähigung seines Inhabers.“

Herr Ye hat sich bei seiner Annahme als Doktorand zur Anerkennung der Promotionsordnung verpflichtet (§ 6 Abs. 2 Nr. 9 der Promotionsordnung). Es ist davon auszugehen, dass er den Verstoß gegen die klipp und klar formulierte Bestimmung in § 11 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der Promotionsordnung zumindest billigend in Kauf genommen hat.

Das Verschulden ist Herrn Ye zuzurechnen, da der Promovierende die alleinige persönliche Verantwortung für seine Dissertation trägt, mit der er schließlich seine Fähigkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweist. Auf ein „Mitverschulden“ Dritter oder Betreuungsfehler kann er sich nicht berufen (vgl. VG Düsseldorf im Fall Schavan, Urteil vom 20.03.2014, a.a.O., juris Rn. 196-198 m.w.N.; VG Braunschweig, Urteil vom 12.06.2018 - 6 A 102/16).

Im Übrigen sind weder der Betreuer noch Mitglieder des Promotionsausschusses befugt, Regelungen der Promotionsordnung zu suspendieren (VG Braunschweig, a.a.O.).

Hierzu führt das VG Braunschweig in der genannten Entscheidung aus (Rn. 109, juris) :

„Der Kläger war auch nicht etwa deswegen von der Kennzeichnungspflicht befreit, weil die Übernahme nach seiner Darstellung insbesondere mit Professor E. abgesprochen war. Ob andere Personen dem Kläger tatsächlich „gestattet“ haben, die Unterlagen des O. ohne konkrete Nachweise zu übernehmen, kann das Gericht offenlassen. Die Pflicht zur Kenntlichmachung fremder Autorenschaft ergibt sich jedenfalls aus den promotionsrechtlichen Regelungen (s. oben). Sie kann daher nicht rechtswirksam durch Gestattung, beispielsweise von Seiten der Betreuer des Promotionsvorhabens oder eines Mitglieds der Promotionskommission, aber auch nicht durch den Verfasser des betroffenen Textes selbst suspendiert werden. Insbesondere entzieht sie sich der Disposition der zur Anwendung der Regelungen

verpflichteten Amtswalter. Sonst wäre auch die Funktionsfähigkeit des Wissenschaftsprozesses nicht mehr sicherzustellen; dies aber ist der wesentliche Zweck der Regelungen über die Entziehung des Doktorgrades (s. oben, B I 1 a).“

und weiter (Rn. 146-147):

*„Der Einwand des Klägers, er sei bei Durchführung der Promotion und insbesondere bei der Anfertigung der Dissertation durch den Betreuer Professor E. im Sinne eines „mitwirkenden Verschuldens“ mangelhaft betreut worden, kann im Rahmen der Ermessensentscheidung nicht berücksichtigt werden. Dies wäre mit dem Zweck der Regelungen über die Entziehung des Doktorgrades nicht vereinbar (im Ergebnis ebenso Möhlmann, Der Entzug des Doktorgrades, Frankfurt a.M. 2017, S. 140; s. auch Becker in: Epping, NHG, Rn. 99; Gärditz, WissR 2013, 1, 14). Die Regelungen dienen dazu, die Funktionsfähigkeit des Wissenschaftsprozesses zu sichern (vgl. dazu BVerwG, U. v. 31.07.2013 - 6 C 9.12 -, juris Rn. 27 = BVerwGE 147, 292 ff.). Die Entziehung des Doktorgrades ist in den Fällen vorgesehen, in denen der Träger wegen eines Verstoßes seiner Promotionsleistungen gegen wissenschaftliche Kernpflichten die mit dem Doktorgrad verbundene Verhaltenserwartung nicht erfüllt (s. auch bereits oben, B I 1). Diese Verhaltenserwartung geht dahin, dass der Träger des Doktorgrades die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens – insbesondere die Kenntlichmachung übernommener, nicht auf eigener geistiger Leistung beruhender Texte – einhält. Die Regelungen verlangen daher bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens – wie hier –, Doktorgrade auch dann zu entziehen, wenn ein Betreuer im Promotionsverfahren Fehler begangen hat. Der Bewerber um den Doktorgrad, der den Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zu erbringen hat, ist für die Einhaltung der wissenschaftlichen Standards selbst verantwortlich. Nur dadurch ist gewährleistet, dass er auch bei der weiteren Teilnahme am Wissenschaftsbetrieb in dem betroffenen Fachgebiet die für einen funktionierenden Wissenschaftsprozess erforderlichen Verhaltenserwartungen erfüllt. Die Beteiligung der Betreuer einer Doktorarbeit erschöpft sich dagegen in einem unterstützenden Beitrag; so hat der Doktorand nach der Promotionsordnung gegenüber der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer ausdrücklich nur einen Anspruch auf „Anleitung“ zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit (vgl. § 3 Abs. 4 PO 2009; ähnlich § 6 Abs. 3 Satz 1 PO 2012). Den Nachweis der Befähigung zu einer solchen Arbeitsweise muss der Doktorand allein erbringen. **Dabei erweist er sich gerade auch dann nicht als zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten fähig, wenn er beispielsweise fehlerhaften Vorgaben des Betreuers zu den Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens Folge leistet. Schließlich weist die Beklagte zu Recht darauf hin, dass man mit der Berücksichtigung fehlerhafter Betreuerleistungen im Rahmen des Ermessens Tür und Tor öffnen würde für die Rechtfertigung der schlimmsten Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens, nämlich für das kollusive Täuschen von Betreuer und Betreutem.** Die Verantwortung der Hochschulen und Fakultäten für die Redlichkeit der unter ihrem Dach betriebenen Wissenschaften verpflichtet diese dazu, Sorgfaltspflichtverletzungen der Betreuer einer Dissertation und darüber hinausgehende Fehler bei der Korrektur einer Doktorarbeit oder der Durchführung des Promotionsverfahrens intern im Rahmen der Qualitätssicherung aufzuklären und festgestellte*

Verstöße nach den dafür geltenden Vorschriften gegenüber den Verantwortlichen zu sanktionieren.

Selbst wenn die Angaben des Klägers zuträfen und der Betreuer Professor E. den Eindruck vermittelt oder sogar zugestanden hätte, die Unterlagen des O. dürften ohne Zitate im 4. Kapitel der Dissertation übernommen werden, ist dies nach allem jedenfalls nicht zugunsten des Klägers im Rahmen der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen gewesen. Aber auch wenn das Fehlverhalten der Gutachter sich darauf beschränkt haben sollte, die wissenschaftlichen Fehlleistungen des Klägers nicht bereits bei der Korrektur der Dissertation entdeckt oder darauf nicht hingewiesen zu haben, kann dies nicht zugunsten des Klägers in die Ermessensentscheidung eingestellt werden (vgl. VG Karlsruhe, U. v. 04.03.2013 - 7 K 3335/11 -, juris Rn. 93; Becker, a.a.O., Rn. 99). Dies gilt auch für den Fall, dass die Betreuerfehler auf Nachlässigkeit beruhen (vgl. VG Regensburg, U. v. 31.07.2014 - RO 9 K 13.1442 -, juris Rn. 50; VG Düsseldorf, U. v. 20.03.2014 - 15 K 2271/13 -, juris Rn. 196).“

Nicht anders ist der Fall von Herrn Ye zu bewerten, sollte es zu Betreuungsfehlern gekommen sein. Wie diese konkret ausgesehen haben (könnten), kann zumindest in Bezug auf die akademischen Konsequenzen für Herrn Ye dahinstehen, da jedenfalls eine eigenständige wissenschaftliche Leistung, die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt (§ 41 Abs. 6 Satz 1 SächsHSG, § 1 Abs. 1 Satz 3 Promotionsordnung) von ihm nicht erbracht wurde. Der Doktorgrad ist daher zu entziehen.

Natürlich wird der Fall auch universitätsintern aufzuarbeiten sein.